

chend reagiert? Bewirkten derartige Reaktionen eine Verhaltensänderung und wenn nein, warum nicht?

- Aus welchen Motiven wurde die Straftat begangen?
- Wie bewerten die Eltern des Jugendlichen seine Straftat?
- Welche Stellung nehmen das Arbeits- oder Klassenkollektiv bzw. Freunde, mit denen der Jugendliche oft zusammen ist, zur Straftat ein?
- Was will der Rechtsverletzer selbst tun, um das Vertrauen seiner Eltern, seines Schul- oder Arbeitskollektivs wiederzugewinnen?

Einstellung zu anderen Menschen

Negative Einstellungen zu anderen Menschen sind vorwiegend durch Egoismus geprägt, was sich in rücksichtslosem Verhalten und anderen Verletzungen der Rechte und Interessen der Mitmenschen, also auch in Straftaten, ausdrücken kann. Charakteristisch für positive Einstellungen ist die Einordnung der persönlichen Interessen in die des Kollektivs, die Bereitschaft, Kritik anzunehmen, u.ä. Im engen Zusammenhang damit steht bei Jugendlichen die Einstellung gegenüber ihren Eltern. Daher sollte bei der Untersuchung der Einstellung des jugendlichen Rechtsverletzers zu anderen Menschen den Beziehungen zwischen Eltern und Jugendlichen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Bedeutsam für diesen Einstellungsbereich ist weiter die Einstellung des Straftäters zu sich selbst, zu seiner eigenen Lebensperspektive, zu seiner objektiven Stellung und Verantwortung in der sozialistischen Gesellschaft. Das berührt u. a. auch die Interessen und Ideale, die wesentliche Bedeutung im Leben eines Menschen haben.^{10/} Verzerrte oder falsche Auffassungen in dieser Hinsicht, die z. B. durch die ideologische Diversion des Klassengegners entstehen können, sind vielfach das Anfangsglied einer negativen Persönlichkeitsentwicklung.

Ebenfalls wichtig ist die Frage, ob und inwieweit der Täter fähig ist, sich selbst und sein soziales Verhalten insgesamt kritisch zu beurteilen^{11/}, und wie er zur Kritik anderer an sich selbst steht. Die Aufgeschlossenheit gegenüber Kritik ist ein wesentliches Moment der Bereitschaft, sich künftig den gesellschaftlichen Normen unterzuordnen.

Die Einstellung des Straftäters zu anderen Menschen kann durch folgende Fragen erhellt werden:

- Wie ist das Verhalten des jugendlichen Straftäters zu anderen Menschen? Achtet er seine Eltern? Vermag er die eigenen Interessen mit denen des Kollektivs in Übereinstimmung zu bringen? Ist er Kritik gegenüber aufgeschlossen?
- Welche Freizeitinteressen hat der Täter? Wie gestaltet er seine Freizeit?
- Wer sind seine Freunde?
- Wie stellt er sich seine Lebensperspektive vor (berufliche Perspektive u. a.)?
- Interessieren sich die Eltern des Jugendlichen für seine Freizeitgestaltung? Helfen sie ihm, seine Lebensperspektive zu finden?

Die Klärung dieser Einstellungsbereiche darf nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesehen werden. Vielmehr sind — vor allem bei Jugendlichen — auch die positiven Ansatzpunkte herauszufinden, an die bei der weiteren Erziehung angeknüpft werden kann und muß. Nur so kann die Fähigkeit und Bereitschaft zu künftig

^{10/} Zur Bedeutung der Interessen, und Ideale des Jugendlichen vgl. Kossakowski, Zur Psychologie der Schuljugend, a. a. O., S. 160, 170.

^{11/1} Vgl. E. Buchholz/Hartmann/Lekschäs/StiUer, a. a. O., S. 293.

verantwortungsbewußtem Verhalten richtig eingeschätzt und können geeignete Maßnahmen zur Förderung eines gesellschaftsgemäßen Verhaltens eingeleitet werden. Die Aufdeckung der positiven Anknüpfungspunkte sind die Grundlage für die Auswahl der gesellschaftlichen Kräfte, die den Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung des jugendlichen Straftäters wirksam unterstützen und ggf. als Betreuer oder Bürge tätig werden können.

Zur Differenzierung der Feststellungen zur Täterpersönlichkeit

Die Tiefe und Ausführlichkeit, mit der diese Einstellungsbereiche beim Straftäter zu klären sind, muß, wie das der Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom

7. Februar 1973 (NJ-Beilage 1/73 zu Heft 5) und die gleichlautende Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern fordern, „im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen (stehen), die sich aus Tat, Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben, um zu gewährleisten, daß eine schnelle und wirksame staatliche Reaktion erfolgt“.

Die notwendige Differenzierung wird abhängig sein vom Bewußtseinsstand des Täters, von seinen Einstellungen, seinen bisherigen Verhaltensweisen u. a. m. Wird z. B. mit Hilfe verschiedener Informationsquellen festgestellt, daß der Täter eine gute Einstellung zur Arbeit hat, so dürften sich hier weitergehende Fragen erübrigen. Es wird weiterhin zu differenzieren sein zwischen jugendlichen, jungen erwachsenen und erwachsenen Tätern. Die Tiefe und Ausführlichkeit der Untersuchung der Einstellungen beim Täter wird jedoch kaum in Abhängigkeit von der Schwere der Straftat zu differenzieren sein. So gibt es bekanntlich Straftaten mit sehr schwerwiegenden Folgen, bei denen aber das Versagen des Täters in einer bestimmten Situation ein erstmaliges und in der Regel auch einmaliges ist, während sonst ein positives Verhalten vorliegt. In solchen Fällen wird eine weitergehende Klärung von Persönlichkeitsmerkmalen außer Betracht bleiben können. Dagegen kann eine eingehendere Untersuchung des Lebenswegs und der Verhaltensweisen in den einzelnen Lebensbereichen durchaus bei Vorliegen einer leichteren Straftat notwendig sein, wenn es sich z. B. um einen Jugendlichen handelt, der sich erst am Beginn des Prozesses des Hineinwachsens in die volle gesellschaftliche Verantwortung befindet und dem wir helfen müssen, sich dieser Verantwortung zunehmend mehr bewußt zu werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Untersuchung der Einstellungen des Täters im Strafverfahren Aufschluß geben muß darüber,

- inwieweit die Tat Ausdruck dieser Einstellungen ist,
- welche Einstellungen zur Verhinderung erneuter Rechtsverletzungen gefestigt und entwickelt oder überwunden werden müssen,
- an welche sich in den Einstellungen widerspiegelnden oder damit verbundenen positiven Ansatzpunkte bei der weiteren Erziehung angeknüpft werden kann und
- welche Schwächen und Mängel in den Lebens- und Erziehungsverhältnissen des jugendlichen Straftäters, die zur Herausbildung negativer Einstellungen beigetragen haben, überwunden werden müssen.

Dabei geht es nicht darum, im Strafverfahren oder mit Hilfe des Strafverfahrens ein umfassendes Erziehungsprogramm zu erarbeiten. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß durch das Strafverfahren ein Umerziehungs-